

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Prüfungsordnung
nach dem Leistungspunktesystem
für den Aufbaustudiengang Internationales Management

Vom 26.09.2003

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zweck der Diplomprüfung
- § 17 Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit
- § 18 Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 26 Diplomgrad
- § 27 Benachrichtigungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit, Einstufungsprüfung

(1) Der Aufbaustudiengang „Internationales Management“ ist als ein Kompaktstudien-gang ohne Zwischenprüfung konzipiert. Er ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 22 SächsHG, der auf einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 aufbaut.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst die Studienzeit und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können zum Studium zugelassene Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben dabei unberührt. Näheres regelt der Prü-fungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Prüfungskolloquium (Disputation) gemäß § 18. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergrei-fenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) auf der Grundlage eines modularisierten Studienangebots gemessen. Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Das Aufbaustudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 3

Fristen

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung ist bis zum Beginn des vierten Semesters abzule-gen. Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters von insgesamt 60 Lei-stungspunkten sowie bis zum Ende des dritten Fachsemesters von insgesamt 90 Lei-stungspunkten abzulegen. Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen können im Rah-men der Regelungen gemäß § 11 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungs-vorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Wer die in Absatz 1 für das zweite Fachsemester geforderten Leistungen nicht er-bracht hat, muss im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Eine Dip-lomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll durch das Prüfungsamt rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) In einem Zulassungsgespräch oder auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen für die Zulassung können Brückenkurse als Prüfungsvorleistungen festgelegt werden. Je nach Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen werden im Studiengang „Internationales Management“ Studienzeiten bis zu einem Fachsemester nicht auf die nach dieser Ordnung festgelegten Fristen angerechnet. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder fachlich ähnlichen Studiengang im Ausland mit mindestens dem Gesamtprädikat "gut" (Note 2,5 oder besser) erworben hat;
2. für den Aufbaustudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
3. die im einzelnen bestimmte Studienleistungen, die den Fachprüfungen oder der Diplomprüfung insgesamt vorgehen (Prüfungsvorleistungen), oder die im Zulassungsbescheid oder aufgrund der beigebrachten Unterlagen auferlegt wurden, sowie das erforderliche Praktikum erbracht hat. Näheres regeln § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 und 3.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und falls erforderlich zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungskandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule entweder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungskandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Verwandte Studiengänge sind in jedem Fall die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad "Diplom-Kaufmann/Kauffrau", "Diplom-Volkswirt/in", "Diplom-Handelslehrer/in", "Diplom-Wirtschaftspädagoge/-in", "Diplom-Ökonom/in", "Diplom-Betriebswirt/in", "Diplom-Wirtschaftsinformatiker/in", "Diplom-Wirtschaftsingenieur/in" und "Diplom-Verkehrswirtschaftler/in" abgeschlossen werden.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. in Form einer Seminar-/Projektleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation), und/oder
4. durch multimedial gestützte Prüfungsleistungen.

zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese als Teil einer Klausurarbeit oder in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

(2) Durch Projektleistungen wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer von studienbegleitenden Projektarbeiten soll 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 15 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Sie wird mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfungsfachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fach- und Modulnoten und der Note der Diplomarbeit gemäß § 24.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der für den Prüfungskandidaten verbindlich ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fach- oder Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.

(2) In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zugeben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Leistungspunkte im nach § 24 Abs. 7 geforderten Umfang in der dort geforderten Struktur erworben wurden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfungskandidat eine Fach- oder Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fach- oder Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(5) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Diplomprüfung notwendige Fach- oder Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Diploms erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Diplomprüfung mit dem Ablauf des 8. Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen können nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 **Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung gelten als nicht durchgeführt, wenn sie bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Anmeldung zur Prüfung ist entsprechend als Freiversuch zu kennzeichnen. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können im Falle des Satzes 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.

(2) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12 **Wiederholung von Fachprüfungen und Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden, es sei denn, dass im Zulassungsbescheid hierfür Auflagen gemacht wurden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.

§ 13 **Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Aufbaustudiengang Internationales Management an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt; der Student vom Fachschaftsrat bestimmt. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften ist im Prüfungsausschuss, mit mindestens zwei Professoren vertreten, andere am Studiengang durch ein Lehrangebot beteiligte Fakultäten mit höchstens einem Professor. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer,
4. berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten,
5. gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

Der Bericht nach Nr. 4 ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Feststellung von Prüfungsergebnissen und das Bestehen und Nichtbestehen,
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit,
5. über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,
6. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
7. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
8. in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die in der Regel aus zwei Mitgliedern der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und höchstens einem Mitglied anderer am Studiengang beteiligter Fakultäten besteht. Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen Professoren sein. Sie können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

§15

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer und Beisitzer kann tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre berechtigt sind. Aus zwingenden Gründen, die in dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung liegen, können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungskandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer bedarf der Zustimmung des Prüfungskandidaten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 17

Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist das Thema der Diplomarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Aufbaustudiengang Internationales Management relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüfungskandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung auszugeben. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten. Hat der Prüfungskandidat keinen Themenwunsch geäußert, so wird nach Ablauf der Frist ein Thema zugewiesen. Das Thema kann nur einmal, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines zweiten Themas für die Diplomarbeit zu bewerben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Gutachter um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Hierbei kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen, abgerundet auf die nächste Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Die Diplomarbeit ist angenommen und in einem Prüfungskolloquium (Disputation) zu erläutern, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Zur Disputation wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung 96 Leistungspunkte gemäß § 24 Abs. 7 erworben hat. Die Annahme oder Ablehnung der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Note in der Regel innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme der Diplomarbeit und der Voraussetzung nach Satz 2 enthält die Mitteilung auch die Einladung zur Disputation mit Angabe von Ort und Termin.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines neuen Themas zu bewerben. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Das Prüfungskolloquium soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, die mit der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und sich einer Disputation zu stellen. Termin und Ort der Disputation werden durch den Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Disputation wird von dem Betreuer der Diplomarbeit, ggf. einem zweiten Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Sie sollte mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel zugelassen.

(7) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen des Prüfungskandidaten, des bzw. der Prüfer und des Beisitzers sowie die Zeit der Disputation, eine stichwortartige Beschreibung der Diskussionspunkte und das Ergebnis (Note) der Disputation enthalten.

(8) Die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Diplomarbeit und der Note der Disputation, falls Diplomarbeit und Disputation mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Diplomarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note der Disputation eins.

(9) Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben. Der Empfang des Prüfungsergebnisses ist vom Prüfungskandidaten durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(10) Für das Versäumnis des Disputationstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(11) Ist die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Disputation innerhalb einer Frist von acht Wochen wiederholen.

(12) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Disputation und die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit oder Disputation ist ausgeschlossen.

§ 19

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer und weiterer Prüfungsleistungen, das Thema und der Name des Betreuers der Diplomarbeit, die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung, sowie die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag des Studenten können weitere Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingehen, und inhaltliche Studienschwerpunkte (Profile) auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden. Auf Antrag des Studenten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(4) Das Zeugnis und die Diplomurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt auf begründeten Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Note entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist als Kompaktstudiengang organisiert, welcher mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie ergänzende Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 60 Semesterwochenstunden, einschließlich Auflagen für Brückenkurse als Prüfungsvorleistungen höchstens 84 Semesterwochenstunden.

(4) Bis zum Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ist ein Praktikum von dreimonatiger Dauer im kaufmännischen Bereich nachzuweisen, das auch in Teilen abgeleistet werden kann. Einzelheiten dieses Praktikums sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt.

(2) Prüfungsvorleistungen aus den Brückenkursen im Umfang von höchstens 36 Leistungspunkten können im Einzelfall in Abhängigkeit des Vorstudiums und des Zulassungsgesprächs durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Für je zwei Leistungspunkte aus Prüfungsvorleistungen verringert sich die Zahl der gemäß § 24 zu erbringenden Leistungspunkte des Ergänzungsteils um einen Leistungspunkt.

(3) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Vorleistung	LP	Art und Ausgestaltung
1. Im Fach Betriebswirtschaftslehre:		
Buchführung	3	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre II	12	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre III	12	Klausurarbeit
2. Im Fach Volkswirtschaftslehre:		
Volkswirtschaftslehre I	3	Klausurarbeit
Volkswirtschaftslehre II	9	Klausurarbeit
3. Im Fach Statistik:		
Statistik I	6	Klausurarbeit
Statistik II	6	Klausurarbeit

LP = Leistungspunkte

Anstelle der Prüfungsvorleistungen nach Nrn. 1 bis 3 können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch Teilprüfungen mit einem vergleichbaren Gesamtumfang abgelegt werden. Dabei kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Teilprüfung durch eine besser bewertete Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in drei Prüfungsfächern (Fachprüfungen). Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Zu Beginn des Studiums werden für jeden Studenten auf Antrag in Abhängigkeit des Vorstudiums im Zulassungsbescheid Festlegungen zu Prüfungsfächern getroffen. Das Hauptfach ist Betriebswirtschaftslehre. Als weitere Prüfungsfächer stehen zur Auswahl, wobei ein Nebenfach und ein Wahlpflichtfach festzulegen sind:

1. Wirtschaftsinformatik,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. Quantitative Verfahren,
5. sonstiges Wahlpflichtfach.

(3) Im Aufbaustudium Internationales Management müssen 126 Leistungspunkte (LP) erworben werden. 60 Leistungspunkte müssen in Prüfungsfachkernen erworben werden und 36 Leistungspunkte sind zusätzlich aus dem Ergänzungsteil zu erbringen. Davon werden bis zu 18 Leistungspunkte aus den Prüfungsvorleistungen angerechnet. Durch den zweiten Teil der Diplomprüfung werden 30 Leistungspunkte erworben. Dieser wird mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit begonnen.

(4) Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus mindestens zwei Fachkernen, die anderen Prüfungsfächer aus jeweils mindestens einem Fachkern. Prüfungsfachkerne werden als spezielle Module aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten.

(5) Der Katalog der wählbaren Fachkerne und Module kann durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diesen gemäß § 27 bekannt. Alle angebotenen Fachkerne und Module sind unter Beachtung von Abs. 2 und 6 wählbar, soweit die Wählbarkeit nicht im Zulassungsbescheid eingeschränkt wurde.

(6) Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistung eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.

(7) Im ersten Teil der Diplomprüfung sind mindestens 96 Leistungspunkte nach folgenden Regeln zu erwerben:

1. Mindestens 60 Leistungspunkte müssen in Prüfungsfachkernen,
2. mindestens 48 Leistungspunkte im Hauptfach,
3. mindestens 15 Leistungspunkte durch Seminar-/Projektleistungen oder Hausarbeiten bzw. Studienarbeiten erworben werden.
4. Höchstens 18 Leistungspunkte können im Wahlpflichtfach erworben werden.

Höchstens 18 Leistungspunkte können gemäß Absatz 3 aus Prüfungsvorleistungen angerechnet werden. Die Regeln nach Nr. 1 bis 4 bleiben davon jedoch unberührt.

(8) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt 96 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung und die Erfüllung sämtlicher im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen führt.

§ 25 **Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall sechs Monate. Sie wird studienbegleitend im vierten Semester angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

§ 26 **Diplomgrad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenem Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau" (abgekürzt: „Dipl.-Kfm.“ bzw. „Dipl.-Kffr.“) verliehen.

§ 27 **Benachrichtigungen**

Der Informationspflicht wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien nachgekommen.

§ 28 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.05.2003, Az.: 3-7831-15/90-1.

Dresden, den 26.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn